

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1830**

80 (6.10.1830)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt

für den

Kinzig =, Murg = und Pfinz = Kreis.

Nro. 80. Mittwoch den 6. October 1830.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 14553. Die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtschreiber in Privatangelegenheiten betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern, hat unterm 30. August l. J. Nro. 8773. in obigem Betreff nachstehendes verordnet:

„Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hie und da die Ortsvorgesetzte und Gerichtschreiber, für die in ihren Ausfertigungen, als bei Berichten, Attestaten, Pfandverschreibungen zc. beigedruckte Siegel, sich einen besondern Gebührenansatz von 6 — 12 kr. erlauben, und überhaupt in der Meinung stehen, als seyen sie nicht allein zu diesen, sondern zu allen jenen Sportelbezügen berechtigt, die in der Großh. Tax = Sportel = und Stempel = Ordnung vom 17. Juli 1807 als Ansätze für die daselbst bezeichnete, ihrer Dienst = Sphäre zugewiesene Geschäfte vorkommen, wenn keine besondere Verordnungen über Gebühren von gewissen Geschäften, wie jene vom 30. September 1816 im Regierungsblatt Nro. 33. sie zum Bezug anweisen.

Zur Vermeidung aller künftigen Irrungen und Mißbräuche finden wir uns zu der Belehrung veranlaßt: daß die Großh. Tax = und Sportelordnung nur für die Landesherrliche Behörden und diejenigen Stellen und öffentliche Personen maasgebend sey, und zur Norm diene, wo die regulirte Gebühr für die Landesherrliche Kassen verrechnet werden, oder den in der Sportelordnung namentlich ausgedrückten Stellen und Personen die Erhebung besonders zugestanden ist. — Siegelgebühren haben daher die Ortsgerichte, auch bei dem durch das Geschäft selbst gebotenen Gebrauch des Siegels, in keinem Fall mehr zu erheben.

Für alle jene ortsvorständliche und ortsgewöhnliche Geschäfte, Verhandlungen und Ausfertigungen in Privatangelegenheiten, wofür eine Verordnung zum Bezug nicht besonders berechtigt, sind nach den in der Sportelordnung unter der Rubrick „Ortsvorgesetzte“ vorkommenden Tagesgebühren zu acht Stunden gerechnet, nach Verhältniß des erforderlich gewesenem Zeitaufwands, also für volle acht Stunden 40 kr., für eine Stunde und weniger 5 kr. und die Copialgebühren für die Stadt = und Gerichtschreiber nach Maasgabe der Verordnung vom 30. September 1816 die Seite mit 2 kr. und per Blatt mit 4 kr. künftig anzusetzen und zu erheben.

Zugleich verordnen wir, daß die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichte jedesmal, sowohl auf den Concepten als den Ausfertigungen und Abschriften, bei Vermeidung von 30 kr. Strafe für jeden einzelnen Unterlassungsfall, genau und specifisch verzeichnet werden sollen.“

Diese hohe Verordnung wird zur Nachachtung, und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Ober = und Aemter hiernach die Ortsvorsteher und Gemeinden anzuweisen, und auf den Vollzug derselben sowohl selbst, als durch die Amtsrevisorate, so wie das Kanzlei = und Bureau = Personale beider Stellen, besonders zu wachen haben.

Durlach und Offenburg den 28. September 1830.

Die Directoren
des Murg = und Pfinz =
K i r n. und Kinzigkreises.
Fhr. v. Censburg.

vd. Hoff.

Nro. 1807. Den Grenzverkehr mit dem Königreich Württemberg betreffend.

Vermöge Zollgesetzes vom 21. Juni 1827, Tarif Abtheilung XXX. Satz 16. und der Verordnung vom 26. May 1829, Verordnungsblatt Seite 71 und 72 sind auf den Fall der Reciprocität vom Ein- und Ausgangszoll frei gelassen:

„Bieh welches Ausländer auf ihre in unmittelbar angrenzende Gemarkungen des Inlandes liegende Güter zum Arbeiten oder Weiden ein- und von da wieder ausführen.“

Durch Erlass vom 31. August 1830 Nro. 4376. hat das Großh. Finanzministerium verordnet, daß diese Zollfreiheit für das Bieh, welches württembergische Unterthanen auf ihre im Badischen Staatsgebiet liegende eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke zum Arbeiten und Weiden ein- und von da wieder ausführen, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Entfernung der betreffenden Grundstücke und Weiden von der Grenze, eintreten solle, da solche von Seiten des Königl. Württembergischen Gouvernements den dieseitigen Unterthanen in ähnlichen Fällen ebenfalls zugestanden wird.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und insbesondere dem Erhebungs- und Aufsichtspersonale zur Nachachtung, bekannt gemacht.

Karlsruhe den 21. September 1830.

G r o ß h e r z o g l. S t e u e r - D i r e c t i o n.

Bei Verhinderung des Directors.

Ehrmann.

vd. W. Maler.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) zu Kappel an das in Gant erkannte Vermögen des Rothgerbers Anton Knapps, auf Mittwoch den 13. October d. J. auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) zu Singen an das in Gant erkannte Vermögen der Philipp Jakob Müllerschen Eheleute auf Donnerstag den 14. October d. J. Morgens 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Söllingen an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Georg Schäfer auf Donnerstag den 7. October d. J. Morgens 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Durlach an das in Gant erkannte Vermögen des Leonhard Waigel auf Donnerstag den 21. October d. J. Morgens 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Königsbach an das in Gant erkannte Vermögen der Georg Adam Kernschen Eheleute auf Donnerstag den 14. October d. J. Morgens 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eberbach.

(3) zu Eberbach an den hiesigen Bürger und Bierbrauer Karl Söhner auf Mittwoch den 3.

November d. J. Morgens 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Ruspheim an die in Gant erkannte Vermögensmasse des verstorbenen Tagelöhners Christoph Nees und dessen Wittwe Elisabeth geborne Seis auf Freitag den 22. October d. J. Vormittags 8 Uhr bei dieseitigem Landamt, wo zugleich über die Wahl des Curatormasse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(2) zu Oberndorf an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Adam Westermann auf Freitag den 29. October d. J. früh 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Hornberg. [Schuldenliquidation.] Der hiesige Kaffewirth Ferdinand Lauterwasser von Freiburg gebürtig, hat sich insolvent erklärt, wünscht aber, sich mit seinen Creditoren zu arrangiren. Zur Liquidation der Schulden und zum Versuche eines Vergleiches werden sämtliche Creditoren auf Freitag den 22. October d. J. früh 9 Uhr bei Vermeidung der bekannten gesetzlichen Nachtheile auf dieseitige Amtskanzlei vorgeladen.

Hornberg den 25. September 1830.

Großh. Bezirksamt.

Mundtods- Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) von Kaltbrunn dem Hubert Dräher, dem seine Schwäger Joseph und Johann Georg Faist von Bergzell als Aufsichtspfleger beigegeben sind.

Erborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) von Simmersbach, Vogtei Ottenhöfen, der Joseph Basler, welcher mit den Groß-Truppen im Jahr 1809 nach Spanien marschirte, aber von da nicht mehr zurück gekommen ist, und keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in 2397 fl. besteht.

(2) Durlach. [Edictalladung.] Friedrich Luger von Durlach gebürtig, 49 Jahre alt, von welchem seit 1815 keine Kunde mehr eingieng, wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Katharine geborne Nagel von hier andurch aufgefordert, innerhalb Jahresfrist über seinen dormaligen Aufenthalt genügende Nachricht zu geben, widrigenfalls er verschollen, und sein allenfallsiges Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt, und weiter verfügt werden soll, was Rechtens.

Durlach den 24. September 1830.

Großh. Oberamt.

(3) Bretten. [Verschollenheits-Erklärung.] Michael Breusch von Menzingen hat sich auf die unterm 4. Juli v. J. ergangene öffentliche Vorladung in der bestimmten Frist nicht gemeldet. Er wird daher hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen dessen Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bretten den 18. September 1830.

Großh. Bezirksamt.

(3) Durlach. [Verschollenheitserklärung.] Da der ausgetretene Johannes Kas von Weingarten auf die diesseitige Vorladung vom 3. Sept. v. J. No. 15029. nicht erschienen und dessen Existenz und Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt.

Durlach den 20. Septbr. 1830.

Großherzogl. Oberamt.

Ausgetreter Vorladungen.

(1) Säckingen. [Steckbrief.] Seit zwei Tagen hat sich Karl Schmid, Berechner der Gerichtsbartheitsgefälle des hiesigen Bezirksamts, unter der Angabe von hier entfernt, daß er wegen heftigen Zahnschmerzen Hilfe bei einem Zahnarzt der benachbarten Schweiz suchen wolle. Er ist jedoch bis jetzt nicht zurückgekehrt, sondern es hat sich bei näherer Untersuchung gezeigt, daß ihm ein bedeutender Kasseneingriff zur Last liegt.

Obwohl er in einem aufgefundenen Schreiben an den Unterzeichneten die Aeußerung niederlegt hat, daß er sich mit der Absicht des Selbstmordes fortzugeben habe, so scheint doch dieses nur zur Verdeckung seiner Flucht geschehen zu seyn, und wir sehen uns veranlaßt, die verehrlichen Polizeibehörden um schleunig-gefällige Anordnung der Fahndung auf den Entwichenen mit dem Bemerken zu ersuchen, daß derselbe wahrscheinlich mehrere hundert Gulden in Kronenthaler und einen Paß oder ein Wanderbuch des hiesigen Bezirksamts mit sich genommen hat, dessen Fertigung ihm bei seiner Stellung leicht möglich war.

Signalment.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 6'', Statur mittler, Gesichtsforn oval, Gesichtsfarbe blaß, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase breit, Mund mittelmäßig, Bart schwach, Kinn rund, Zähne gut.

Besondere Kennzeichen: Uebelriechender Athem, öfteres Husten, das auf Anlage zur Schwind-sucht deutet, fliegende Röthe auf den Wangen, Spuren zweimal erlittenen Beinbruchs an einem Unterschenkel, Spuren eines aufgeschnittenen Geschwürs an einer der Wangen, hastige oft anstoßende Aussprache.

Muthmaßliche Kleidung: Ein schwarz tuchener Frack mit übersponnenen seidnen Knöpfen, ein Paar tuchene Hosen, von Farbe königsblau, eine schwefelgelbe oder schwarze Weste von Casimir, Halbstiefel, eine tuchene Kappe von dunkler Farbe, schwarz seidnes Halstuch. Der Entwichene trägt wahrscheinlich einen Regenschirm von braunem Taffet.

Säckingen den 1. October 1830.

Großherzogl. Bezirks-Amt.

Eichrodt.

(2) Kastatt. [Diebstahl.] In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses wurden dem Sonnenwirth Christoph Müller zu Muckensturm aus seiner offenen Remise zwei Rinderhäute, im beschworenen Werthe zu 9 fl. 45 kr. entwendet. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Menschen von 26 bis 28 Jahren, mittlerer Größe, bräunlicher Gesichtsfarbe.

färbe und dunkeln Haaren, bekleidet mit einem blauen Wammes, gestreiften Zwilchhosen, Schuhen mit Schnallen und einem aufgeschlagenen Bauernhut, welcher diese Hüte an einen Gerber zu Gernsbach verkauft und dabei vorgegeben hat, aus dem Orte Malsch zu seyn, wie denn auch wirklich die Mundart hiesiger Gegend an ihm bemerkt worden seyn will. Man ersucht demnach die resp. Behörden auf den beschriebenen Dieb zu fahnden, im Entdeckungsfalle denselben zu arretiren und hieher zu liefern.

Rastatt den 20. Septbr. 1830.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Gestern Nachmittags nach 1 Uhr wurden dem Silberarbeiter Xaver Gay dahier aus seinem Schlafzimmer nachstehende Effecten entwendet:

- 1) Ein Paar silberne Schuhschnallen, lang, nach alter Façon mit Hohlkehlen und gebrochener Ecke, im Gewicht 7 Loth.
- 2) Ein Paar ditto mit kleinen Hohlkehlen und scharfem Ecke, 4 Loth.
- 3) Ein Paar ditto mit stumpfen Ecken, ganz g'att oben halbrund, der eine davon ist gebrochen, 3½ Loth.
- 4) Ein Paar ditto ovale, mit englischen oder Doppelherzen und geschnittenen Silberstichen, 4 Lth.
- 5) Ein Paar ditto mit Doppelherzen von geschnittenen Steinchen, 3 Loth.
- 6) Eine große silberne Kette mit gegossenen Gliedern, 20 Loth.
- 7) An dieser Kette ein gefasteter 4facher Wenzelthaler auf der einen Seite das Fürstl. Fürstenb. Wappen und auf der andern das Grubenzeichen, 8 Lth.
- 8) 3 Kronenthaler, zwei halbe, 1 viertel Thaler, ein 36 kr. und ein 20 kr. Stück.

Die Polizeibehörden werden ersucht auf den Thäter so wie auf die gestohlene Effecten fahnden zu lassen.

Wolfach den 27. September 1830.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Offenburg. [Bekanntmachung.] Da auf die Aufforderung vom 12ten Juni l. J. Nro. 16746. an die dort verzeichneten abhanden gekommenen Obligationen über Schuldforderungen des Armenhausfonds der Stadt Offenburg bis jetzt niemand Ansprüche erhoben hat, so werden solche andurch für mortificirt erklärt.

Offenburg den 26. September 1830.

Großh. Oberamt.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Wochenmarktsverlegung.]

Nach dem durch die Großh. Polizeidirection uns bekannt gemachten hohen Beschluß des Großh. Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nro. 9379 haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst zu befehlen geruht, daß der bisher auf dem Hospitalplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag gewesene Wochenmarkt auf den großen Marktplatz vor dem Rathhaus wieder verlegt, und auf dem Hospitalplatz täglich Holz- Heu- und Strohmarkt gehalten werden solle. Man bringt dies höherer Weisung zufolge mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Anfang der neuen Einrichtung auf Montag den 18. dieses bestimmt ist, und demnach der erste Markt Dienstag den 19. dieses auf dem großen Marktplatz abgehalten wird, die 3 weitere wöchentliche Marktplätze verbleiben übrigens wie bisher auf dem Ludwigplatz. Karlsruhe den 2. October 1830.

Großherzogl. Stadtrath.

Ch. Griesbach.

(3) Welschneureuth, Landamt Karlsruhe.

[Bekanntmachung entloffener Pferde betreffend.] Donnerstags den 23. d. M. sind nachbeschriebene junge Pferde von der Waide dahier entsprungen:

- 1) Eine schwarzbraune 2½ jährige Stutte ohne Abzeichen.
- 2) Eine 3¾ Jahr alte an beiden Vorderfüßen beschlagene Rappstutte.
- 3) Eine 2¾ Jahr alte Fuchsstutte mit weißem Streifen auf der Stirne und an beiden hintern Füßen weiß gezeichnet.

Sämmtliche Pferde sind an den linken hintern Schenkeln mit dem Großh. Wappen versehen.

Diejenigen Personen, welche diese Pferde aufgefangen oder von ihrem Aufenthalte Kenntniß haben, werden ersucht, dieselben an den unterzeichneten Ortsvorstand gegen Ersatz der Kosten und eine angemessene Belohnung abzugeben oder Nachricht zu ertheilen.

Welschneureuth den 27. Septbr. 1830.

Bogt Beck.

(2) Karlsruhe. [Anzeige.] Eine noch betriebsfähige neue blecherne Malzdörre sammt eiserner Tragstange ist zu verkaufen. Bei wem, sagt das Comptoir dieses Blattes.

(2) Karlsruhe. [Anzeige.] Von ächten Bremer Thee-Taback, aus der Fabrik von Kreymburg und Scheper habe eine Niederlage erhalten, und verkaufe selbige, zu denen von den Herren Fabrikanten festgesetzten Fabrik-Preisen.

Friedrich Stemmermann,
Zähringer Straße Nro. 42.